

nach dem Wunsche der Hinterbliebenen. Auch die Kosten für die Grabstätte sind verschieden, je nachdem ein Reihengrab oder ein Erbbegräbnis gewünscht wird.

4. Feuerbestattungen im Görlitzer Krematorium sind bei den Begräbnis-instituten (vergleiche Abschnitt 2) zu beantragen. Zu den Anträgen ist der Nachweis erforderlich, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat. Der Nachweis kann durch lehwillige Verfügung oder durch eine mündliche Erklärung erbracht werden, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person (Friedhofsverwaltung, Polizeiviere, Schiedsleute, Bezirksvorsteher usw.) beurkundet ist.

Die lehwillige Verfügung muß der Erklärende selbst und handschriftlich schreiben. Sie muß etwa folgenden Wortlaut haben:

#### Lehwillige Verfügung.

Ich, R. R., geboren am \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_, bestimme hiermit, daß mein Körper dureinst eingefärbt werde.  
, den 19

R. R.

#### Wichtig ist, daß das Datum über der Unterschrift steht!

Bei der Trauerfeier im Krematorium antreten hiesige oder auswärtige Geistliche. Auch Laien dürfen sprechen. Die Feier kann auf Wunsch durch Harmoniumspiel, Gesang, Instrumentalmusik usw. ausgestaltet werden.

5. Über alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungswesens erteilen kostenlose Auskunft die Begräbnisinstitute und die Friedhofsverwaltung Schanze 11a, ▶ 1601.

6. Was hat beim Todesfall von Personen zu geschehen, die der Angestelltenversicherung angehören?

Anträge auf Hinterbliebenrente beim Tode männlicher Versicherter sowie auf Beitragserstattung beim Tode weiblicher Versicherter sind zu stellen bei den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung, deren Anschriften auf dem hiesigen Versicherungsamt (Sparkassengebäude) erfragt werden können, sowie bei der hiesigen Revisions- und Auskunftsstelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sprechstunden Sonnabends vorm. 9—12 Uhr im Sparkassengebäude, Berliner Str. 64, II, Zimmer 14, in dringenden Fällen auch in der Privatwohnung des Verwaltungsoberinspektors Willi Hoffmann, Görlitz, Moltkestr. 11. Für den Antrag sind erforderlich: 1. sämtliche Versicherungskarten der Angestelltenversicherung, ebenso, wenn vorhanden, der Invalidenversicherung; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche, nach dem Tode des Versicherten ausgestellte Heiratsurkunde; 4. eine standesamtliche Geburtsurkunde der Kinder, auch der unehelichen, der an Kindes Statt angenommenen, der Stiefsöhne, evtl. Enkel, wenn leichtere von dem Verstorbenen überwiegend unterhalten worden sind; 5. wenn vorhanden, der Militärpastor. Bei Todesfällen weiblicher lediger Versicherter sind beizubringen: 1. die Versicherungskarten; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche Geburtsurkunde.

**Überfall in der Wohnung:** Sofort Umgebung aufmerksam machen durch Einschlagen der Fensterscheiben, Hilferufe usw. Fernsprechteilnehmer melden dem Amt nur „Überfall“ mit Angabe von Name und Wohnung. Die Beamten verbindet sofort mit Nr. 39 (Schupo).

**Kriminalfälle**, wie Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Einbruch usw., sind dem Kriminalamt zu melden.

**Kriminalbeamte:** Als Ausweis nur Erfahrungsmarke! Die Vorderseite trägt die Aufschrift: „Preußischer Polizeibeamter“, darunter die Dienstnummer. Auf der Rückseite befindet sich ein schwebender Adler. Marke genau ansehen und Nummer merken! Im Zweifelsfalle nächsten Strafenzettel oder Kriminalamt benachrichtigen!

**Polizeihund** nebst Führer stellt evtl. das Kommando der Schutzpolizei nach telephonischem Anruf (39).

**Tatort eines Verbrechens:** Wichtige Spuren nicht verwischen durch Umherlaufen und Berühren der Gegenstände! Das Eintreffen der Polizei abwarten.

## Standesamtsangelegenheiten

### 1. Anzeigen von Geburten einschl. der Totgeburten.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in dem sie stattgefunden hat, mündlich anzugeben, und zwar vom ehelichen Vater, oder aber von der Hebammme, dem Arzt oder jeder sonstigen dabei zugegen gewesenen Person, auch von der Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Berechtigt zur Anzeige ist jede von dem Geburtsfall aus eigenem Wissen unterrichtete Person. Wer die Geburt anzeigen will, hat sich durch eine Urkunde über seine Person auszuweisen.

Stehen die Vornamen ausnahmsweise bei der Geburtsanzeige nicht fest, so müssen sie nachträglich, und zwar mündlich binnen längstens zwei Monaten nach der Geburt angezeigt werden.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage erfolgen. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage.

### 2. Sterbefallanzeigen.

Jeder Sterbefall ist unter Vorlage des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins spätestens am nächstfolgenden Wochentage mündlich dem Standesbeamten desjenigen Bezirks anzugeben, in dem der Tod erfolgt ist. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat. Auch kann jede andere Person die Anzeige erstatte, wenn sie die Verhältnisse des Verstorbenen genau kennt und von dem Tode aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer einen Sterbefall anzeigen will, hat sich über seine Person urkundlich (siehe auch unter 1) auszuweisen. Bei Sterbefällen ist außer den Personalien des Verstorbenen (Name, Beruf, Wohnung, Geburtsdatum und -ort, Namen und Wohnort des überlebenden Ehegatten, Tag und Ort der Eheschließung) noch anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verstorbene besaß, ob ein Testament usw. vorliegt, ob eheliche oder uneheliche Kinder oder an Kindes Statt angenommene Personen oder Abkömmlinge vorhanden evtl. wieviel und wie alt diese sind, ob ein Nachlaß vorhanden ist und in welcher Höhe.

### 3. Strafen.

Wer den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

### 4. Anmeldung zum Aufgebot und der Eheschließung.

Zum Eheaufgebot haben beide Verlobte folgende Papiere beizubringen:

- Behördliche Geburtsurkunde (Standesamt des Geburtsortes);
- Staatsangehörigkeitsausweis (Bezirksamt, Oberamt, Kreisamt Regierungs- bzw. Polizeipräsidium, Landratsamt usw. der Heimat);
- Aufenthaltsbescheinigung für die letzten sechs Monate (polizeiliche Meldestelle, Einwohnermeldeamt, Bürgermeisteramt usw.).

Angestellte der Reichswehr und der Schutzpolizei haben die dienstliche Erlaubnis vorzulegen.

Wer schon verheiratet war, muß die Sterbeurkunde seines Ehegatten beibringen. Geschiedene haben ihr mit Rechtskräftbescheinigung verfehnes Scheidungsurteil (mit Gründen) vorzulegen. Wenn minderjährige Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind, ist das im § 1314 des BGB vorgeschriebene Zeugnis des zuständigen Amtsgerichts (Vormundschaftsgericht) vorzulegen.

Wenn das Eheaufgebot nur von einem der Verlobten beantragt wird, so ist eine beglaubigte Beitrittserklärung (Ermächtigung, Vollmacht) des anderen notwendig.

Für die Anordnung des Aufgebots ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Männer müssen volljährig, d. h. in der Regel das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie können aber, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, auf Antrag vom Amtsgericht für volljährig erklärt werden.

Trotz der Volljährigkeitserklärung ist bis zum 21. Lebensjahr die Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter erforderlich. Wird die elterliche Einwilligung verweigert, so kann sie auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersehnt werden.

Mädchen können nach Vollendung des 16. Lebensjahres heiraten. Sofern ein Mädchen oder eine Frau noch nicht volljährig ist, bedarf sie zur Verheiratung der Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter und des gesetzlichen Vertreters.

Gesetzlicher Vertreter eines ehelichen, noch minderjährigen Kindes ist in der Regel der Vater, nach dem Ableben des Vaters die Mutter, nach dem Ableben beider Elternteile oder wenn die überlebende Mutter sich wieder verheiratet hat, der Vormund.

Die gesetzliche Vertretung eines unehelichen minderjährigen Kindes steht nicht der Mutter, sondern dem Vormund zu; doch kann die Mutter zum Vormund bestellt werden.

Da bei Ausländern und auch Ausländerinnen noch weitere Erfordernisse in Betracht kommen, die aber in jedem einzelnen Falle verschieden sein können, so wird solchen Verlobten angeraten, sich möglichst frühzeitig persönlich, nicht schriftlich, bei dem Standesbeamten, wo das Aufgebot beantragt werden soll, nach den erforderlichen Zeugnissen usw. zu erkundigen. Die Standesbeamten werden stets und gerne Auskunft geben.